

## **Extraktionen, Osteotomien**

### **Geb.-Nr. 3000 GOZ**

*Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats*

### **Geb.-Nr. 3010 GOZ**

*Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes*

Die Gebührennummern beschreiben die Extraktion von ein- und mehrwurzeligen Zähnen, unabhängig davon, ob es sich um bleibende- oder Milchzähne handelt. Entscheidend für die Zuordnung ist, anders als im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA), die tatsächliche Wurzelanzahl.

Die (einfache) Entfernung eines enossalen Implantates ist ebenfalls mit der Geb.-Nr. 3000 GOZ berechnungsfähig.

Zahlreiche weitere Leistungen können neben Extraktionen berechnungsfähig sein, z.B. die Geb.-Nr. 3100 GOZ (Plastische Deckung\*), die Geb.-Nr. 9090 GOZ (Auffüllen mit Knochen aus dem Aufbaugebiet\*), die Geb.-Nr. 4138 GOZ (Verwendung einer Membran\*).

### **Geb.-Nr. 3020 GOZ**

*Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes*

Der Leistungsinhalt umfasst die Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes, unabhängig davon, ob die Zerstörung/Fraktur kariös, traumatisch oder durch den Extraktionsversuch bedingt ist.

Die Gebührennummer kann unabhängig von der Wurzelanzahl je Zahn angesetzt werden.

Neben den unter den Geb.-Nrn. 3000/3010 GOZ beispielhaft aufgeführten Begleitleistungen mit selbstständigem Leistungscharakter löst die Anwendung eines Operationsmikroskops bei der Geb.-Nr. 3020 GOZ die Zuschlagsgebühr nach der Geb.-Nr. 0110 GOZ aus.

### **Geb.-Nr. 3030 GOZ**

*Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie*

Die Gebührennummer umfasst die operative Entfernung eines sich in regelgerechter Zahnbogenposition befindlichen Zahnes mittels osteotomischer Maßnahmen.

Der Leistungsinhalt erfordert nicht zwingend die Bildung eines Mukoperiostlappens (full flap). Der primäre Wundverschluss ist Leistungsbestandteil.

Die Entfernung eines enossalen Implantates mit osteotomischen Maßnahmen wird ebenfalls durch die Leistungsbeschreibung erfasst.

Neben viele mögliche und berechnungsfähige Begleitleistungen tritt bei Anwendung eines Operationsmikroskops die Geb.-Nr. 0110 GOZ. In Abhängigkeit von anderen, am selben Tag erbrachten Leistungen der GOZ oder GOÄ ist ein Operationszuschlag nach der Geb.-Nr. 0500 ff. GOZ ansatzfähig.

**Geb.-Nr. 3040 GOZ**

*Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie*

**Geb.-Nr. 3045 GOZ**

*Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen*

Die Geb.-Nr. 3040 GOZ beschreibt die Entfernung eines Zahnes der innerhalb des regulären Zeitraumes die Okklusionsebene nicht erreicht hat und/oder allseits von Knochen/Weichgewebe umschlossen ist und/oder sich in einer atypischen Position im Kiefer befindet. Wird eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen erfüllt, ist die Entfernung dieses Zahnes mit der Geb.-Nr. 3040 GOZ berechnungsfähig. Beispielhaft ist der untere Weisheitszahn zu nennen, der durch eine Mesialausrichtung der Zahnachse am vollständigen Durchbruch gehindert wird.

Die Geb.-Nr. 3045 GOZ ist dann berechenbar, wenn 3 Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Zahn muss extrem retiniert und/oder verlagert sein.
2. Es muss eine umfangreiche Knochenabtragung erfolgen.
3. Anatomische Nachbarstrukturen müssen gefährdet sein.

Ein typischer Befund, der bei Entfernung des Zahnes zum Ansatz der Geb.-Nr. 3045 GOZ berechtigt, ist der palatinal hoch verlagerte obere Eckzahn in der Nähe der Kieferhöhle.

Berechnungsfähige Begleitleistungen bei den Geb.-Nrn. 3040/3045 GOZ können sein die Geb.-Nr. 3250 GOZ (Tuberplastik\*), die Geb.-Nr. 3090 GOZ (plastischer Verschluss einer Kieferhöhle\*), die Geb.-Nr. 3190 GOZ (Zystektomie\*) und viele weitere.

Der Einsatz eines Operationsmikroskops löst die Geb.-Nr. 0110 GOZ aus, unter Berücksichtigung anderer, am selben Tag erbrachten Leistungen der GOZ oder GOÄ ist ein Operationszuschlag nach den Geb.-Nrn. 0500 ff. GOZ ansatzfähig.

\* Leistungsbeschreibungen verkürzt wiedergegeben

Stand: Juli 2013